



Anlagenordnung des BeachL e.V. vom 21.03.2024

§ 1 - Geltungsbereich

Die Anlagenordnung gilt für die gesamte **Anlage** des BeachL e.V. in der Carl-Weichelt-Straße 5, 04249 Leipzig. Der Begriff **Anlage** umfasst sowohl die **Beachvolleyballhalle** als auch die **Außenanlage** sowie alle baulichen Anlagen innerhalb des Vereinsgeländes. Sollten sich in der vorliegenden Ordnung Unterschiede ergeben, werden sie konkret für die **Halle** oder die **Außenanlage** beschrieben.

§ 2 - Benutzer

Die **Anlage** dient vorrangig zur Durchführung von Vereinsangeboten & Buchungsbetrieb. Zu Beginn eines Zyklus (Winter/Sommer) wird vom Verein ein Feldbelegungsplan erstellt und den Mitgliedern in Form eines Aushangs zur Verfügung gestellt. Falls sich im Laufe eines Jahres wesentliche Änderungen am Feldbelegungsplan ergeben, werden die Nutzenden darüber informiert.

§ 3 - Nutzungszeiten

(1) Die Benutzung der **Anlage** und des zur Verfügung gestellten Inventars, durch Vereinsangebote oder private Buchende, ist nur während der durch die Öffnungszeiten vorgegebenen Zeiträume zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Der laufende Betrieb liegt innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten und ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass die **Anlage** bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten vollständig geräumt ist.

Ausnahmen benötigen eine gesonderte Zustimmung des Vorstands.

(2) Eine außerordentliche Schließung der **Anlage** (z. B. unaufschiebbare Reparaturen) wird unverzüglich an alle betroffenen Nutzenden kommuniziert.

(3) Der Vorstand (oder der Vorstand Sportanlage) behält sich vor, die **Anlage** an gesetzlichen Feiertagen zu schließen. Eine Entscheidung darüber wird jährlich neu getroffen und anschließend kommuniziert.



§ 4 - Aufsicht

(1) Die **Anlage** darf nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (eingewiesene Vereinsaufsicht) betreten und genutzt werden. Die Benennung und Einweisung von Vereinsaufsichten erfolgt durch das Anlagenteam.

(2) Nutzenden, welchen der Verein (ggf. temporäre) Schlüssel- und Zugangsrechte zugesteht, haben nach Abschluss der Nutzung die **Anlage** zu schließen.

Die jeweils Verantwortlichen sorgen für das Einschließen der Geräte, das Abschließen der Türen & Tore, das Schließen der Fenster & Klappen und Löschen der Lichter auf der gesamten **Anlage**. Auf der **Außenanlage** sorgen die Verantwortlichen für die Schließung des Hauptwasserhahnes.

Im Anschluss erfolgt eine Rück- oder Übergabe an den Verein.

(3) Zur Schließung der **Anlage** müssen die Vereinsaufsichten oder die alternativ benannten Verantwortlichen die **Anlage** zuletzt verlassen.

§ 5 - Ordnung & Sauberkeit

(1) Die Verantwortlichen als auch die Nutzenden haben in Eigenverantwortung für Ordnung auf der **Anlage** zu sorgen.

(2) Unnötiger und unangebrachter Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Benutzung der **Anlage** durch verschiedene Interessengruppen. Der Umgang mit anderen Personen sollte immer respektvoll und freundlich erfolgen.

(3) In der **Halle** sind die Schuhe im Eingangsbereich auszuziehen und das Betreten der Sandflächen darf nur barfuß erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und der Sicherstellung, dass geeignete Maßnahmen (z.B. ein Teppich) zum Schutz vor Beeinträchtigungen getroffen wurden.

(4) Tiere dürfen die **Anlage** nicht betreten oder auf dieser verweilen.

(5) Das Entsorgen von Müll auf der **Anlage** ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen und entsprechend beschrifteten Mülleimern und -tonnen gestattet.

(6) Die **Anlage** und ihre Nutzungsräume dürfen nicht verunreinigt werden - insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu werfen.

(7) Jede missbräuchliche Nutzung der Flächen, Räume und der Einrichtung ist untersagt.

(8) Nach der Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Der Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen sollte verhältnismäßig



erfolgen. Die Duschen auf der **Außenanlage** dürfen ausschließlich ohne Duschgel oder mit biologisch abbaubarem Duschgel genutzt werden.

(9) Die Spinde sind nach Benutzung zu räumen und die Schlüssel zum jeweiligen Spind sind im Schloss zu hinterlassen. Spinde müssen über Nacht geräumt werden. Falls dieser Bestimmung zuwider gehandelt wird, werden die Spinde ohne Ankündigung von Vereinsverantwortlichen geräumt.

(10) Mit Ausnahme des Sanitärcontainers dürfen die restlichen Container nur bei ausdrücklicher Erlaubnis einer weisungsbefugten Person betreten werden.

(11) Leere Flaschen, egal ob mit oder ohne Pfand, sind wieder mitzunehmen und entsprechend ihres Materials zu entsorgen.

§ 6 - Benutzung von Vereinsgeräten/-materialien

(1) Die überlassenen Geräte & Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Vor allem bei der Justierung der Netzanlagen sollte man sich bei Unwissenheit bei verantwortlichen Personen informieren. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die vollständige Ordnung des Inventars wiederherzustellen.

(2) Die unerlaubte Entwendung von Geräten/Anlagen von der **Anlage**, die Nutzung der Geräte außerhalb der vorgeschriebenen Fläche und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist verboten.

(3) Über den Zaun gelangte von BeachL e.V. geliehene/genutzte Bälle müssen umgehend und unaufgefordert geholt werden.

§ 7 - Benutzung eigener Sportgeräte

(1) Nutzende können temporär eigenes Sportequipment, wie z.B. Bälle oder Trainingsgeräte, mitbringen, solange diese keine überproportionale Beeinträchtigung (oder Gefahr) für andere Nutzende darstellen.

(2) Es kann Nutzern das Recht eingeräumt werden, eigenes/privates Equipment in Räumen oder Schränken innerhalb der **Anlage** unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Privateigentum.

§ 8 - Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist in der gesamten **Halle** verboten.

(2) Das Rauchen ist auf der gesamten **Außenanlage** zu den Zeiten des Spielbetriebes - außer in den beiden gekennzeichneten Raucherbereichen - untersagt.



(3) Außerhalb des Spielbetriebes ist das Rauchen auf der **Außenanlage** erlaubt, sofern ein Aschenbecher genutzt wird und sichergestellt ist, dass sich niemand dadurch gestört fühlt.

(4) Zigarettenstummel sind nicht auf dem Boden, der Wiese oder gar im Sand, sondern in den entsprechenden Behältnissen zu entsorgen.

(5) Bei Nachwuchsveranstaltungen jeder Art gilt ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Gelände.

§ 9 - Speisen und Getränke

(1) Der Konsum von Alkohol ist für Volljährige auf der Sportfläche und für Minderjährige auf der gesamten **Anlage** verboten. Das Jugendschutzgesetz ist dabei zu beachten und einzuhalten.

(2) Glasgefäße jeglicher Art sind im Sandbereich verboten. Im restlichen **Anlagenbereich** sollte der Umgang mit Glas entsprechend umsichtig erfolgen.

(3) Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der **Halle** nur außerhalb der Sandfläche verzehrt werden. Auf der **Außenanlage** dürfen sie überall verzehrt werden. Der §5 Ordnung & Sauberkeit ist immer zwingend zu berücksichtigen.

§ 10 - Meldung von Schäden, Fundsachen

(1) Alle nachträglich angetroffenen oder während der Benutzung verursachten Schäden, am Inventar und Gebäude, sind umgehend bei einer Vereinsaufsicht oder per Mail an buchung@beachl.de dem Verein zu melden.

(2) Gefundene Sachen werden in einer Fundgrube des Vereins gesammelt. In regelmäßigen Abständen entsorgt/spendet der Verein alle nicht abgeholt Gegenstände.

Eine Haftung für gefundene Gegenstände wird vom Verein nicht übernommen.

§ 11 - Hausrecht, Verstoß gegen Anlagenordnung

(1) Das Hausrecht über die **Anlage** wird im Auftrag des Vereins als Gebäudebesitzer, grundsätzlich vom Vorstand und deren Bevollmächtigten ausgeübt.

(2) Die Vereinsaufsichten sollen die Einhaltung dieser Anlagenordnung nach bestem Wissen & Gewissen überwachen - deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) Bei wiederholten, erheblichen Verstößen gegen die Anlagenordnung behält sich der Verein vor, einzelnen Sportlern oder Gruppen die Benutzung der **Anlage** auf Zeit oder ganz zu



entziehen.

§ 12 - Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

(1) Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes ggf. zusätzliche Aufsichten in genügender Zahl zu benennen. Sie sollen Ordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen und Sachen helfend eingreifen.

(2) Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.

Eine personell gesonderte Feuerwache ist nicht erforderlich.

(2) Nach privaten und vereinsinternen Veranstaltungen muss die **Anlage** aufgeräumt und wieder in einen ordentlichen Zustand versetzt werden.

(3) Das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf der öffentlichen Straße vor dem Vereinsgelände. Ausgenommen sind temporäre Zwecke, wie z.B. die Anfahrt von Behinderten und der Zugang durch Rettungspersonal.

§ 13 - Haftung

(1) Der Verein überlässt den Nutzenden die **Anlage** und das Inventar in einem verwendbaren Zustand. Die Nutzenden sind verpflichtet, die **Anlage** und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhaftes Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden müssen umgehend an eine Aufsicht oder per Mail an buchung@beachl.de gemeldet werden.

§ 14 - Schlussbestimmungen

(1) Nutzenden steht die Anlagenordnung digital zur Verfügung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.

(2) Mit der Benutzung der **Anlage** erkennen die Nutzenden diese Anlagenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.